

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Im Mietpreise enthalten ist Vollkaskoversicherung mit **EUR 4.000,- Selbstbeteiligung**.

§ 2. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter bei dem vertraglich vereinbarten Vermietbetrieb berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nur zu den im Mietvertrag vereinbarten Zeiten. Bei Fahrzeugrücknahme vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle Mietpreis zu zahlen. **Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird für jede angefangene Stunde, die über die hier vereinbarte Zeit hinausgeht, EUR 50,-, bis max. zur Höhe vom Tagesmietpreis berechnet.** Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor.

§ 3. Zahlungsweise

Der Mieter ist verpflichtet, den halben Mietpreis bei Vertragsabschluß zu zahlen. Der Gesamtmietpreis ist spätestens 2 Wochen vor Mietantritt zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an den Mietvertrag gebunden. Bei kurzfristigen Buchungen ist der voraussichtliche Gesamtmietpreis sofort fällig. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von EUR 10,- erhoben. Der Verzugszins richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wird bei Verzug des Mieters ein Inkasso-Büro beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 4. Kautions

Bei Übergabe muss eine Kautions von **EUR 500,- in bar** hinterlegt werden. Wird das Fahrzeug unbeschädigt zurückgebracht, wird die Kautions zurückerstattet.

§ 5. Reservierung und Rücktritt

Sie können Ihr Trike persönlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail buchen. Der Mietvertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen oder elektronischen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter zustande. **EINE STORNIERUNG AUFGRUND DER WETTERLAGE IST NICHT MÖGLICH. Bei Stornierung oder Nichtabholung des Fahrzeuges werden folgende Zahlungen fällig: 14 Tage = 50%, 7 Tage = 80%, ab 2 Tage 100%, des Mietpreises. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle Mietpreis zu zahlen.**

§ 6. Übergabe, Rückgabe und Reinigungsgebühren

Die Abholung und Rückgabe der Fahrzeuge erfolgt nur zu den im Mietvertrag angegebenen Zeiten. Die Fahrzeuge werden in gereinigtem Zustand und voll getankt übergeben, und sind im vollgetankt zurückzugeben. Sind die Fahrzeuge bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter mehr als im **normalen Straßenverkehr verschmutzt, so hat dieser EUR 50,- Reinigungskostenpauschale** zu zahlen. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an.

§ 7. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer benutzt werden. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Der Mieter ist verpflichtet Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Fahrer muss min. 25 Jahre alt sein.

§ 8. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- zur Weitervermietung und Verleihung.
- Beförderung von Kindern unter 12 Jahren.

§ 9. Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle EU-Länder möglich, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter. Im Einzelfall muss nach Bedarf auf Kosten des Mieters eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Zu Ihrer eigenen Mobilen Sicherheit empfehlen wir dringend einen ADAC-Plus Schutzbrief oder vergleichbares abzuschließen, damit im Notfall ihre Versorgung mit Ersatzteilen, die Abschleppgebühren und ggf. ihre Heimreise gewährleistet ist.

§ 10. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen durch den Mieter nach vorheriger Einwilligung des Vermieters durchgeführt werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe 14) Reparaturen um die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, müssen durch den Mieter sofort nach Feststellung des Mangels beseitigt bzw. In Auftrag gegeben werden.

§ 11. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall sofort den Vermieter zu verständigen. Außerdem die Polizei, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden EUR 500,- übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter sowohl dem Vermieter als auch der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat den Vermieter, selbst bei geringfügigem Schaden, einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie das amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

§ 12. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Vollkasko mit EUR 4.000,- Selbstbeteiligung.

§ 13. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet bei Schäden für Reparaturkosten und die Kautions verfällt.
- Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol-, medikamente- oder drogenbedingte Fahruntauglichkeit entstanden ist.** Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 10 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt.
- Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer7) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer8) durch **das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.**
- im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

§ 14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurück lässt.

§ 15. Datenschutzklausel

Der Mieter erteilt seine Einwilligung, der Vermieter wird ermächtigt, die zur Durchführung eines Mietverhältnisses erforderlichen allgemeinen Vertrags-/Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datenbanken zu speichern und zu verwerten.

§ 16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hanau.

§ 17. Salvatorische Klausel

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

Ich erkenne die allgemeinen Vermietbedingungen an.

Hanau d. .2024

Unterschrift

